

Corona-Schnelltest positiv – was nun?

Merkblatt zum Umgang mit Corona



Ein Corona-Schnelltest fällt positiv aus → PCR-Test und vorläufige Quarantäne

Ein positives Schnelltestergebnis stellt zunächst nur einen Verdacht dar. Deswegen muss das Ergebnis so schnell wie möglich mittels PCR-Testung überprüft werden. Wenden Sie sich hierfür am besten an Ihren Hausarzt. Bis das Ergebnis des PCR-Tests vorliegt, gilt (vorläufig) Quarantäne.

Was passiert mit möglichen Kontaktpersonen? Was müssen Eltern beachten?

Auch für direkte Kontaktpersonen des Verdachtsfalls gilt Quarantäne. In Schulen oder Kitas kann das je nach Falleinschätzung nur die Sitznachbarn oder auch ganze Klassen/Gruppen betreffen. Für Familienmitglieder, die im selben Haushalt wie der Verdachtsfall leben, gilt ebenfalls Quarantäne. Für symptomfreie Personen mit Auffrischungsimpfung oder einer Kombination aus Impfung und Genesung sowie „frisch“ Geimpfte bzw. Genesene (maximal 90 Tage nach Zweitimpfung/Infektion) wird keine Quarantäne angeordnet.

Befinden sich unter den Kontaktpersonen aufsichtspflichtige Kinder, müssen Eltern der Aufsichtspflicht nachgehen. Sie und deren Geschwister müssen aber nicht in Quarantäne, da sie keinen direkten Kontakt zum Verdachtsfall hatten. Ein Reduzieren der Kontakte ist dennoch ratsam.

Der PCR-Test des Verdachtsfalls

fällt negativ aus

Übermitteln Sie das Testergebnis zeitnah an das Gesundheitsamt. Die Quarantäne kann eigenverantwortlich beendet werden, ohne auf das Okay des Gesundheitsamts warten zu müssen. Auch Kontaktpersonen sollten darüber informiert werden.

Eltern erhalten im Anschluss einen Feststellungsbescheid darüber, dass ihr Kind aufgrund eines Verdachtes vorübergehend in Quarantäne musste.

fällt positiv aus

Für die positiv getestete Person wird eine 10-tägige Quarantäne angeordnet. Auch Geimpfte und Genesene müssen bei einem positiven PCR-Test in Quarantäne.

Ist man mindestens 48 Stunden symptomfrei, kann man die Quarantäne nach 7 Tagen durch einen negativen, medizinisch abgenommenen, zertifizierten Corona-Schnelltest vorzeitig beenden. Eine „Freitestung“ zum Ende der 10-tägigen Quarantäne ist nicht nötig.

Quarantäne für Kontaktpersonen – wie lange und ab wann kann man sich freitesten?

Für Kontaktpersonen eines bestätigten Corona-Falls wird eine 10-tägige Quarantäne verhängt. Ausgangspunkt ist der Tag nach dem letzten Kontakt bzw. bei Familienmitgliedern der Tag des PCR-Tests bzw. Symptombeginns (max. 2 Tage vor PCR-Test).

Beispiel: Letzter Kontakt am 1. Februar – die 10-tägige Quarantäne gilt vom 2. bis 11. Februar (der Bescheid wird ausgestellt mit Beginn vom 1. Februar).

Symptomfreie Kontaktpersonen dürfen sich

- ab Tag 7 (im Beispiel der 8. Februar) mit einem negativen, medizinisch abgenommenem, zertifiziertem Schnelltest freitesten und sich dann ab Tag 8 (im Beispiel der 9. Februar) wieder frei bewegen
- Ausnahme für Schüler: Freitestung ab Tag 5 (im Beispiel der 6. Februar) möglich
- andernfalls endet die Quarantäne nach 10 Tagen und ab Tag 11 (im Beispiel der 12. Februar) darf man wieder in den Alltag zurückkehren

Treten während der Quarantäne Krankheitssymptome auf, sollte man sich umgehend an den Hausarzt wenden!

Quarantänebescheid

Direkte Kontaktpersonen von nachweislich Infizierten müssen in Quarantäne. Dies wird Ihnen mittels Quarantänebescheid durch das zuständige Gesundheitsamt bescheinigt. Keine Sorge, falls der Bescheid nicht schon nächste Woche in Ihrem Briefkasten liegt: Gesetzlich ist geregelt, dass ein Arbeitgeber bis zu sechs Wochen auf den Bescheid warten muss.

Noch Fragen?

Haben Sie weitere Fragen rund um das Thema Corona erreichen Sie uns unter der Telefonnummer **03663 / 488 112**. Gern können Sie uns Ihre Frage bzw. Ihr Anliegen auch per E-Mail an gesundheit@irasok.thueringen.de senden. Weitere Informationen rund um das Thema Corona finden Sie auf www.saale-orkreis.de.

Kinder in Quarantäne – Merkblatt für Eltern

Sollte es in der Schule oder in der Kindertagesstätte Ihres Kindes/Ihrer Kinder einen bestätigten Corona-Fall geben, ist dies **kein Grund zur Panik**. Sowohl die Einrichtung mit ihrem Hygienekonzept als auch das Gesundheitsamt haben für solche Fälle feste Abläufe. Sofern Ihr Kind Teil einer in Quarantäne versetzten Gruppe ist, ergeben sich daraus aber einige Dinge, die beachtet werden müssen. Dafür möchten wir Ihnen folgende Hinweise mit auf den Weg geben:

Quarantäne nur für Kontaktpersonen 1. Reihe	Anordnung auch durch Schul-/Kitaleitung möglich	Entschädigung für Verdienstausfall möglich	Kinderarzt zu Rate ziehen & auf Symptome achten	Große Herausforderung für alle Familienmitglieder
<p>Wird Ihr Kind wegen eines bestätigten Corona-Falles in der Einrichtung nach Hause geschickt, gilt die Quarantänepflicht nur für Ihr Kind, weil nur dieses als Kontaktperson der 1. Reihe direkten Kontakt mit der infizierten Person hatte. Je nach Einschätzung des Gesundheitsamtes wird entweder für die gesamte Gruppe/Klasse oder nur für die Sitznachbarn eine Quarantäne angeordnet.</p> <p>Wir empfehlen Ihnen als Sorgeberechtigten dennoch, soweit möglich, ebenfalls Kontakt zu minimieren, bis Klarheit durch ein PCR-Testergebnis herrscht.</p>	<p>Die amtliche Quarantäne kann ausschließlich durch das Gesundheitsamt angeordnet werden. Gleichwohl ist das Vorgehen der Schule/Kita eng mit dem Gesundheitsamt des Saale-Orla-Kreises abgestimmt. Aus diesem Grund kann die mündliche Quarantäne zur schnelleren Kommunikation auch durch die Einrichtungsleitung ausgesprochen werden. Bereits dann ist das Einhalten der Quarantäne als bindend zu erachten. Den schriftlichen Quarantänebescheid erhalten Sie in der Regel erst nach einigen Tagen.</p>	<p>Wenn Sie Ihr Kind auf Grund einer angeordneten Quarantäne zu Hause betreuen müssen, können Sie einen möglichen Verdienstausfall über zwei Wege abfedern: Zum einen können Sie über Ihren Arbeitgeber eine Entschädigung gemäß Infektionsschutzgesetz beim Thüringer Landesverwaltungsamt beantragen. Zum anderen besteht die Möglichkeit für die Betreuungszeit Kinderkrankengeld über die Krankenkasse zu beziehen. Beides lässt sich mit Hilfe des Quarantänebescheids beantragen.</p>	<p>Die Dauer der Quarantäne beträgt bei Kontaktpersonen 10 Tage nach dem letzten Kontakt mit der infizierten Person (Ausnahmen für Geimpfte/Genesene beachten). Eine Verkürzung ist durch einen medizinisch abgenommenen, zertifizierten Corona-Schnelltest nach 7 Tagen möglich (bei Schülern schon nach 5 Tagen). Achten Sie bei Ihrem Kind im Zeitraum der Quarantäne insbesondere auf folgende Symptome: Fieber, Husten, allgemeine Abgeschlagenheit/Müdigkeit, Schnupfen, Halsschmerzen sowie Kopf- und Gliederschmerzen.</p>	<p>Quarantäne, besonders die eines Kindes, stellt für die ganze Familie eine besondere Herausforderung dar. Bitte berücksichtigen Sie dennoch verstärkt allgemeine Hygieneregeln und soweit möglich Abstandsgebote. Besuche von Freunden und Verwandten sind nicht möglich. Wir empfehlen mit Ihrem Kind zu reden und ihm die Situation in altersgerechten Worten zu erklären.</p> <p>Die Quarantäne ist sehr wichtig, um eine weitere Verbreitung des Virus zu vermeiden. Auch wenn Ihr Kind keine Symptome zeigt, kann es ansteckend sein. Daher sind die Vorgaben unbedingt einzuhalten.</p>

Noch Fragen?

Haben Sie weitere Fragen rund um das Thema Corona erreichen Sie uns unter der Telefonnummer **036663/488 112**.

Gern können Sie uns Ihre Frage bzw. Ihr Anliegen auch per E-Mail an gesundheit@irasok.thueringen.de senden.

Weitere Informationen rund um das Thema Corona finden Sie auf www.saale-orla-kreis.de.